



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Görig (SPD) vom 25.11.2010

betreffend durch Saatgut-Verunreinigung mit NK 603
geschädigte Landwirte in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gentechnikgesetz verpflichtet zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur Gewährleistung der Möglichkeit zur gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung (§ 1 GenTG). So darf Saatgut, das mit nicht für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verunreinigt ist, nicht ausgesät, sondern muss vernichtet werden. Sollte es dennoch zur Aussaat gekommen sein, werden die Felder in der Regel umgebrochen, um das Risiko einer weiteren Verbreitung von nicht zugelassenen GVO zu minimieren.

Im April 2010 wurde bekannt, dass das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LAVES bei einer Untersuchung von Saatgut der Firma Pioneer Verunreinigung des Maises mit dem gentechnischen Kontrukt NK603 festgestellt hatte.

Nach Auskunft der Bundesregierung (BT-Drs. 17/2511) und nach Angabe des HMUELV (ULA/18/3 vom 28. Mai 2009 sowie Drs 18/2655) war auch in Hessen verunreinigtes Saatgut ausgebracht worden. Nach Auskunft der Landesregierung wurden die betroffenen Pflanzen vollständig entfernt bzw. das Feld bearbeitet.

Für Umbruch, Ernteausfall, Neuansaat u.Ä. sind hohe Kosten entstanden. Die Firma Pioneer als Verursacherin der Verunreinigung verweigert den Schadensersatz und sieht die Landesbehörden in der Pflicht. Einzig im Sinne einer sogenannten "freiwilligen Soforthilfe" ist das Unternehmen bereit, für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Die im Gentechnikgesetz festgeschriebene Haftungsregelung verpflichtet die Verursacher von Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen zum Ersatz des für die Betroffenen entstandenen wirtschaftlichen Verlusts.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Es trifft, entgegen der Vorbemerkung des Fragestellers, nicht zu, dass die Haftungsregelung im Gentechnikgesetz (GenTG) die Verursacher von Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) generell zum Ersatz des für die Betroffenen entstandenen wirtschaftlichen Verlusts verpflichtet. Die Haftungsregelung im GenTG bezieht sich ausschließlich auf nachbarrechtliche Fragestellungen, die sich aus dem Anbau zugelassener GVO zwischen dem Anbauer und einem möglicherweise durch den Eintrag von GVO in seine Bestände betroffenen Nachbarn ergeben können. Im Fall der Verunreinigung von Saatgut mit nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen greifen dagegen die Bestimmungen des zivilrechtlichen Schadenersatzes. Diese Einschätzung wird auch von der Bundesregierung in ihrer Antwort (17/3722) vom 11. November 2010 auf eine Anfrage der SPD bestätigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche weiteren Fälle von Aussaat gentechnisch verunreinigten Saatgutes außer den in der Landtagsdrucksache 18/2655 beschriebenen gab oder gibt es in Hessen?

Außer in dem für das Jahr 2010 berichteten Fall wurde in Hessen in folgenden Fällen konventionelles Saatgut ausgesät, das nicht zum Anbau in der EU zugelassene gentechnisch veränderte Bestandteile enthielt:

2009: Aussaat einer Partie der Maissorte "PR39F58" der Firma Pioneer, die Spuren der gentechnischen Konstrukte MON 810, T 25, MON 88017 und NK 603 enthielt, auf einer Fläche von ca. 4 ha im Main-Kinzig-Kreis.

2007: In einer Partie der Rapssorte "Taurus" der Firma Deutsche Saatveredelung AG (DSV) wurden Spuren gentechnisch veränderter DNA-Sequenzen nachgewiesen, die eine Toleranz gegenüber dem Herbizid BASTA vermitteln. Die betreffende Partie kam in Nordhessen auf einer Fläche von ca. 8 ha zur Aussaat.

In beiden Fällen wurde durch das für den Vollzug des GenTG zuständigen Regierungspräsidiums Gießen ein Umbruch der betroffenen Flächen angeordnet.

Frage 2. Wie im Umweltausschuss am 28. Mai 2009 berichtet, wurde dem damals betroffenen Landwirt die Möglichkeit eingeräumt, das umgebrochene Feld nach erfolgreicher Herbizidbehandlung erneut zu bewirtschaften. Seit wann wird es wieder bewirtschaftet?

Auf den betroffenen Flächen wurde gemäß den Angaben des Landwirts ab dem 24. Juni 2009 Weidelgras (gegebenenfalls versetzt mit Sonnenblumen) als Zwischenfrucht ausgesät. Die Meldung des Landwirts gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen erfolgte fristgerecht gemäß Nr. 4 der Anordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 26. Mai 2009, d.h. 48 Stunden vor der geplanten Aussaat.

Frage 3. Das HMUELV antwortet in der Landtagsdrucksache 18/2655, dass nach der erfolgreichen Herbizidbehandlung elf Maispflanzen überleben konnten. Diese würden beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) weiter untersucht. Welche Kosten entstehen für das Land Hessen durch die Untersuchung und für den Einsatz unterschiedlicher Fachkräfte aus mehreren Instituten bzw. Körperschaften?

Die Überwachungsmaßnahmen erfolgten im Rahmen des Vollzugs des GenTG durch das dafür zuständige Regierungspräsidium Gießen. Gesonderte Kosten (Auslagen) sind dabei nicht entstanden. Die vom Regierungspräsidium Gießen veranlassten Untersuchungen der Maispflanzen durch das LHL führten zu Analysekosten von ca. 1.000 €.

Frage 4. Im hessischen Fall hatte die Landesregierung die Saatguterzeuger aufgefordert, die betroffenen Landwirte unbürokratisch und vollständig zu entschädigen. Ist diese Entschädigung auch so erfolgt?

Der Landesregierung liegen über die Berichterstattung in der Presse hinaus keine aktuellen Informationen über den Stand der Auseinandersetzungen zwischen den betroffenen Landwirten und der Firma Pioneer vor. Demnach haben 99 v.H. der betroffenen 228 Landwirte das von Pioneer angebotene Soforthilfepaket von 1.800 € pro Hektar angenommen.

Frage 5. Wie steht die Landesregierung zu der Auffassung, dass es ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers sein muss, mit der Haftungsregelung im Gentechnikgesetz für einen schnellen und unbürokratischen Schadensausgleich zwischen Verursacher und Geschädigten zu sorgen und Geschädigten langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren möglichst zu ersparen?

Die Frage eines Ersatzes von Schäden, die den betroffenen Landwirten als Folge der von den Überwachungsbehörden der Länder verfüzten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Funden von nicht zugelassenen GVO in Maissaatgut entstanden sind, richtet sich, wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, nicht nach dem Gentechnikrecht, sondern nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Schadenersatzrechts.

Die Landesregierung hält die bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften für ausreichend.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die von Pioneer und anderen Saatgutunternehmen erhobene Forderung nach einem Toleranzwert von 0,1 v.H. auch für nicht in der EU zugelassene GVO im Saatgut?

Frage 7. Wird sich die Landesregierung beim Bund und damit schließlich bei der EU für einen solchen Toleranzwert einsetzen?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Agrarministerkonferenz vom 6. bis 8. Oktober 2010 sowie der Umweltministerkonferenz vom 10. bis 12. November 2010 Beschlüsse unterstützt, wonach die Bundesregierung gebeten

wird, eine praktikable Anwendung der im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Nulltoleranz auch für Saatgut zu ermöglichen. Eine von der Bundesregierung in der Form einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift angekündigte diesbezügliche Regelung wird von der Landesregierung sorgfältig geprüft werden, liegt bisher aber nicht vor.

Im Übrigen wurde ein Festhalten an der geltenden Nulltoleranzregelung bereits in einer der Agrarministerkonferenz vorausgehenden Pressemitteilung vom 6. Oktober 2010 betont. Diese Linie wird die Landesregierung auch weiterhin vertreten.

Frage 8. Im Unterausschuss des Landtags wurde am 28. Mai 2009 seitens der Landesregierung über vorhandene Probleme hinsichtlich der Koexistenz zwischen gentechnikfreier Produktion und dem Einsatz gentechnisch veränderter Produkte gesprochen. Sind solche Verunreinigungenfälle nach Einschätzung der Landesregierung Resultat eines nachlässigen Umgangs bei der Trennung oder sind sie als Beweis zu werten, dass eine Koexistenz nicht möglich ist?

Über Ort, Zeitpunkt, Quelle bzw. Ursache des Eintrags der gentechnisch veränderten Maiskörner in die jeweils betroffenen Saatgutpartien liegen hier keine Informationen vor. Eine Einschätzung seiner Vermeidbarkeit ist der Landesregierung deshalb nicht möglich.

Die Landesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, dass mit einem entsprechenden Qualitätsmanagement der Saatguthersteller und unter Anwendung des gegenwärtig praktizierten bundesweit abgestimmten Überwachungskonzepts durch die zuständigen Behörden eine Aussaat von Saatgut, das nicht zugelassene GVO enthält, weitgehend verhindert werden kann.

Hessen hat deshalb auf der Agrarministerkonferenz vom 6. bis 8. Oktober 2010 in Lübeck einen Vorschlag eingebracht, wonach die in Deutschland in Verkehr gebrachten Saatgutpartien vor der Abgabe an den Handel durch den Erzeuger auf gentechnisch veränderte Bestandteile untersucht werden sollten, um die Anzahl der Verunreinigungenfälle vor allem bei Maissaatgut zu senken.

Außer Nordrhein-Westfalen hat sich die Gesamtheit der Bundesländer für eine solche Eigenkontrolle von Saatgut durch die Erzeuger ausgesprochen. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, die Möglichkeiten und die Ausgestaltung eines verpflichtenden Eigenkontrollsystems zu prüfen und zur Agrarministerkonferenz am 19. und 20. Januar 2011 in Berlin einen entsprechenden Bericht dazu vorzulegen.

Zur Frage der Koexistenz wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 9. Hinsichtlich der Koexistenz-Problematik wurde im selben Unterausschuss die Aussage getroffen, man wolle die Bestimmungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung novellieren. Welche neuen Erkenntnisse gibt es bezüglich der angesprochenen Novellierung?

Eine Novellierung der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung ist gegenwärtig lediglich insofern geplant, als diese um einen pflanzenartsspezifischen Anhang zu gentechnisch veränderten Kartoffeln ergänzt werden soll. Eine solche Ergänzung hat die Bundesregierung nach der erfolgten Zulassung der gentechnisch veränderten Stärkekartoffel Amflora im März 2010 angekündigt, bisher aber nicht vorgelegt.

Frage 10. Wie steht die Hessische Landesregierung zur Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, der zur Folge eine Kombination bzw. Vermischung traditioneller und transgener Agrarprodukte sich nicht völlig ausschließen lasse?

In Anbetracht des zunehmend globalen Warenverkehrs steigt auch die Wahrscheinlichkeit von Verunreinigungen im Spurenbereich. Dies stellt besondere Anforderungen sowohl an die Qualitätssicherungssysteme der Unternehmen als auch an eine leistungsfähige behördliche Überwachung, deren Bedeutung von der Landesregierung bereits wiederholt betont wurde. Auch eine engmaschige Kontrolle kann derartige Vorkommnisse jedoch nicht vollständig verhindern.

Die Koexistenz verschiedener Anbauformen wird durch die Bestimmungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geregelt, die die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen festlegt. Die Erfüllung der dort konkretisierten Vorsorgepflichten, z.B. die Einhaltung bestimmter Abstände, dient in erster Linie der Mi-

nimierung von Auskreuzungen unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten, um ein Nebeneinander verschiedener Anbauformen rechtlich und wirtschaftlich sicherzustellen. Diese Art der gesetzlich geregelten Koexistenz, deren Ziel ausdrücklich nicht die vollständige Freiheit von Spuren zugelassener GVO ist, erscheint grundsätzlich realisierbar.

Im Gegensatz dazu gilt für Spuren von nicht zugelassenen GVO in Lebens- und Futtermitteln sowie im Saatgut nach wie vor eine Nulltoleranz. Auf derartige Spuren, wie sie im aktuellen Fall verunreinigten Maissaatguts vorliegen, sind die Bestimmungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung, die ausschließlich die Koexistenz beim Anbau regeln, nicht anwendbar.

Wiesbaden, 21. Dezember 2010

In Vertretung:
Mark Weinmeister